

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 27****Memmingen, 10. Dezember 2010****52 Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
08.12.2010	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Zustellung eines Vorbescheids nach Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung zum Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Veitensteige – Flur-Nr. 106/1 Gemarkung Amendingen	157

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Zustellung eines Vorbescheids**  
**nach Artikel 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung zum Neubau einer**  
**Wohnanlage auf dem Grundstück Veitensteige –**  
**Flur-Nr. 106/1 Gemarkung Amendingen**

Vom 08. Dezember 2010

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 07. Dezember 2010 einen Vorbescheid nach Artikel 71 Bayerische Bauordnung zum Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Veitensteige , Flur-Nr. 106/1 Gemarkung Amendingen erteilt.
2. Der verfügende Teil des Vorbescheids lautet:  
Voranfrage-Nr.: 0237/10  
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage  
Baugrundstück: Veitensteige , Flur-Nr. 106/1 Gemarkung Amendingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

**Vorbescheid:**

Der Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Veitensteige, Flur-Nr. 106/1 Gemarkung Amendingen gemäß der Voranfrage vom 04.10.2010 ist planungsrechtlich unter nachstehenden Bedingungen grundsätzlich zulässig:

Die bestehende Böschung zur „Veitensteige“ ist zu erhalten und zu begrünen, eine Stützmauer zur Wegabstützung zu den Stellplätzen kann nicht ausgeführt werden.

3. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Memmingen) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

#### 4. Akteneinsicht

Die Bauvorlagen zum Vorbescheid können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

#### 5. Zustellung

Die Zustellung des Vorbescheides vom 07. Dezember 2010 gilt nach Artikel 71 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 66 Absatz 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen der Vorbescheid nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 08. Dezember 2010  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister